

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (18. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2019) beschlossen:

1. *§ 8 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.*
2. *In § 14 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 807,80“ durch den Betrag „€ 824,00“ ersetzt.*
3. *In § 15 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 180,50“ durch den Betrag „€ 184,10“ ersetzt.*
4. *In § 17c Abs. 10 lit. a) wird der Betrag „€ 807,80“ durch den Betrag „€ 824,00“ ersetzt.*
5. *In § 17c Abs. 10 lit. b) wird der Betrag „€ 180,50“ durch den Betrag „€ 184,10“ ersetzt.*
6. *§ 18 Abs. 4 lautet nunmehr wie folgt:*

„Die dauernde oder vorübergehende Berufsunfähigkeit ist auf Grund der vom Fondsmitglied beizubringenden fachärztlichen Befunde und, falls erforderlich, auf Grund einer von einem Vertrauensarzt vorgenommenen Untersuchung des in Betracht kommenden Fondsmitgliedes festzustellen. Die Invaliditätsversorgung wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit kann nur gewährt werden, wenn der Antrag hierzu während der Berufsunfähigkeit, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Ende der Berufsunfähigkeit, eingebracht wird. Der Verwaltungsausschuss kann bei nachgewiesenem Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe von diesem Erfordernis absehen. Der Leistungsfall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn diese weniger als drei Monate andauert.“

7. *§ 36j wird durch folgenden Satz ergänzt:*

„Bei Kindern, die wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen dauerhaft erwerbsunfähig sind, erhöht sich die Kinderunterstützung, sofern die Voraussetzungen nach § 20 weiterhin erfüllt werden, auf € 350,00.“

8. *Nach § 36k wird folgender § 36l hinzugefügt:*

**„Erhöhung der Alters- und Invaliditätsversorgungen ab 01.01.2020
§ 36l**

Per 01.01.2020 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2019

- a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
- b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeter Berufsunfähigkeit

waren, um 2,0% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2019 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.“

9. *In § 42 Abs. 7 wird der Prozentsatz „40“ durch den Prozentsatz „50“ ersetzt.*

10. *In § 49a Abs. 3 wird nach AVÖ „2008“ mit „2018“ und „Juni 2008“ mit „August 2018“ ersetzt.*

11. *In Tabelle A (§ 19) wird die gesamte letzte Spalte („ab 2020“) gestrichen und die Bezeichnung der sodann letzten Spalte auf „ab 2019“ geändert.*

12. *In § 75 Abs. 2 wird nach AVÖ „2008“ mit „2018“ und „Juni 2008“ mit „August 2018“ ersetzt.*

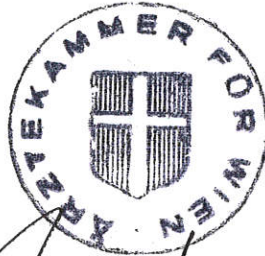
13. *Nach § 105 wird folgender § 106 neu hinzugefügt:*

„§ 106 – Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmung zur 18. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2019


(1) Mit 1. Jänner 2020 treten die Änderungen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 lit. b), des § 15 Abs. 1 lit. b), des § 17c Abs. 10 lit. a) und lit. b), des § 18 Abs. 4, des § 36j, des § 36l, des § 42 Abs. 7, des § 49a Abs. 3, des § 75 Abs. 2 und die Änderungen der Tabelle A in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 10. Dezember 2019 sowie die Änderungen des Geschäftsplanes in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2020 tritt die Bestimmung des § 8 Abs. 2 außer Kraft.“


Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent




MR DDr. Claudius Ratschew
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses


ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

